

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity**

Vom 13. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2021 vom 4. Mai 2021, S. 150) wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

- “b) Evolution of Functional Biodiversity
  - aa) Floral Biology
  - bb) Plant-Microbial Interactions
  - cc) Field Excursion
  - dd) Introduction to Biomaterials
  - ee) Fruit Morphology and Seed Dispersal
  - ff) Plant Functional Morphology, Anatomy and Biomechanics
  - gg) Scanning Electron Microscopy
  - hh) Morphology

von denen Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten zu wählen sind;“.

### **Artikel 2 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2026 möglich.

(3) Im Falle des Übertritts nach Absatz 2 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 14 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 13. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger